

Quelle und Norm des Glaubens, Schrift und Tradition, welche zusammen erst die volle und ganze Offenbarungswahrheit darbieten (vgl. Vatican. Sess. III, cap. 2: *Haec porro supernaturalis revelatio . . . continetur in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae aut ab ipsis Apostolis Spiritu S. dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt*). Wie für das ganze Glaubensdepositum überhaupt, so gilt auch für die mündliche Ueberlieferung insbesondere der schon oben geltend gemachte Satz, daß sie als apostolische Urheer wegen ihres unmittelbaren Ursprunges aus dem „Munde Christi“ und dem „Dictamen des heiligen Geistes“ nothwendigerweise quellenhafter Natur war, also in der Offenbarung neuer Heilswahrheiten gipfelte, wogegen der kirchlichen Ueberlieferung als solcher die Würde und Function eines eigentlichen Offenbarungsorgans gänzlich abgeht; denn die ganze Aufgabe der letztern beschränkt sich darauf, das mit dem Tode der Apostel endgültig abgeschlossene Offenbarungserbe unter der Assistenz des heiligen Geistes treu zu bewahren, gewissenhaft zu verwahren und den Gläubigen in unveränderter göttlicher Substanz, wenn auch in der wechselnden menschlichen Form der jeweiligen kirchlichen Lehrverkündigung, zu vermitteln. Durch letzteres Merkmal unterscheidet sich die Tradition wesentlich von der heiligen Schrift, welche als das unmittelbar inspirirte Wort Gottes die göttliche Wahrheit nicht nur der Substanz nach, sondern auch in ihrer urprünglichen Form oder Wortsfassung uns darbietet (s. d. Art. Schrift, die heilige). Demgemäß ist auch eine dreifache Wirksamkeit des heiligen Geistes in der Erzeugung und Erhaltung des Glaubensdepositums zu unterscheiden: die inspirirende Thätigkeit bei Abfassung der heiligen Schrift (vgl. 2 Tim. 3, 16. 2 Petr. 1, 21), die unmittelbare Erleuchtung der Apostel in ihren mündlichen Unterweisungen (vgl. Joh. 14, 26; 16, 13), die übernatürliche Beschützung des kirchlichen Lehramtes in der Bewahrung, Verwaltung und Reinerhaltung des ihm anvertrauten Offenbarungsschatzes (vgl. Matth. 28, 20. Joh. 14, 16. 1 Tim. 3, 15). Ueber die tridentinische Gleichstellung von Schrift und Tradition als zweier selbständigen Glaubensquellen vgl. h. Schell, Kathol. Dogmatik I, Paderborn 1889, 44 ff.)

8. Jedoch kommt nicht jeder apostolischen bzw. kirchlichen Tradition gleicher Auctoritätswert zu; denn einige Lehren und Anordnungen der Apostel stammen unmittelbar von Gott selbst (vgl. Trident. Sess. XIV, cap. 1 *De extr. unct.*, bei Donzinger n. 786), andere hingegen weisen zwar auf die Apostel als Urheber zurück, aber nicht insofern sie als Mandatare Christi oder inspirirte Werkzeuge des heiligen Geistes, sondern als bloße Menschen, wenn auch mit göttlichen Gewalten umkleidet, auftraten (vgl. 1 Cor. 7, 12 ff.). Im erstern Falle entsteht die „göttliche Tradition“

(*traditio divina*), welche allein zum übernatürlichen Glauben verpflichtet, während die „mündliche apostolische oder menschliche Ueberlieferung“ (*traditio mere apostolica sive humana*) bloß Anspruch auf Verehrung und Hochachtung erbt. Noch viel mehr gilt natürlich die Bezeichnung *traditio humana* von Anordnungen der regelmäßigen Nachfolger der Apostel, d. h. der Päpste und Bischöfe (s. B. die altkirchliche *Disciplina*, Einsetzung von Fest- und Fasttagen, Festen im Resonon). Die *traditio divina* zerfällt aber wiederum in zwei Unterarten, nämlich in die *traditio divina simpliciter* (s. B. Einsetzung der sacramentalen Materie und Form) und die *traditio divino-humana* (s. B. der Schriftsitten), je nachdem sie ohne menschliche Vermittlung direkt von Christus (vgl. *Apog.* 1, 3) oder aber unter besonderer Eingebung des heiligen Geistes von den Aposteln stammt (vgl. Joh. 16, 12 ff.). Im Wesensunterschied zwischen göttlicher und menschlicher Ueberlieferung liegt der tiefste Grund der Thatfache, daß erstere die Gesamtheit der Glaubens- und Sittensachen (s. d. Art.) einschließlich der Dogmen des Kultus und der Verfassung, letztere hingegen lediglich die Gegenstände der *Disciplina* und des *Ritus* umfaßt (*traditio fidei et morum* — *traditio disciplinae et rituum*), daß folglich jene mit Nothwendigkeit irdische und zeitliche Allgemeinheit beansprucht (*traditio universalis et perpetua*), diese aber nach Ort und Zeit beschränkt sein kann (*traditio localis et temporalis*). Typische Beispiele zeitlicher oder örtlicher Beschränkung sind die Agapen (*Apog.* 2, 46), die Gütergemeinschaft (ebd. 2, 44), das Speiseverbot des Apostelconcils (ebd. 15, 29), die Juncionstaupe, die Sitte der Fußwaschung, die Communion unter beiden Gestalten. Aus derselben Einheitlichkeit erklärt sich auch der verschiedene Grad der Verpflichtung beider Traditionsarten, bezw. die Unterscheidung zwischen „nothwendiger“ und „freier Tradition“ (*traditio necessaria et libera*). Während die *traditio fidei et morum* wegen ihres göttlichen Ursprunges die Gläubigen aller Orte und Zeiten unwandelbar zum Glaubensgehorsam verpflichtet, bindet die rein menschliche Ueberlieferung das Gewissen nur so lange, als sie zu Recht besteht, und nur diejenigen, welche in ihrer jeweiligen Rechtsphäre leben (s. B. der Gebrauch von gesäuertem Brode bei der heiligen Messe die Griechen). Allein selbst unter den in der ganzen Kirche verbreiteten, rein menschlichen Traditionen gibt es solche, welche von Apostelzeiten her der Christenheit eine allgemeine Verpflichtung auferlegen (s. B. die Feier des Sonntags), und wieder solche, welche trotz ihrer Allgemeinheit unter Sünde nicht vorgeschrieben, also *traditio libera* sind (s. B. das Kreuzzeichen). Es versteht sich nach dem Gesagten von selbst, daß der mündlichen Ueberlieferung „so viel Ansehen zukommt als dem Princip, aus dem sie stammt, der göttlichen Ueberlieferung demnach göttliche Auctori-